



INHALT:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg – Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;
Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021;
Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;
Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Sachgebiet L2.3P (Landnutzung), gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung **auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021** wie folgt verschoben:

Für den Landkreis Pfaffenhofen auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden: **Vom 29. November 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

Auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**): **Vom 29. Oktober 2021 bis einschließlich 28. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen. Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
- Sachgebiet L2.3P-
Stadtbergen, den 31.08.2021
Franz Högg, Landwirtschaftsoberrat

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 883.100,- € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 590.600,- € ab.

§ 2

Im Haushaltjahr 2021 sind Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von insgesamt 300.000,- € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 866.050,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist	Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 553.752,- €
	Gemeinde Jetzendorf:	36,06 % = 312.298,- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist im Haushaltsjahr 2021 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil eine Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 14.09.2021 bis 17.10.2021 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen den, 13.09.2021

gez. Renauer
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerolsbach-Ilm Sitz Scheyern (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2021 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

I.

Aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband am 28.07.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **583.000,00 EUR**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **285.000,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Verwaltungskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 12.400,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung und ist:

Gemeinde Scheyern	46,23 %	=	5.732,52 EUR
Gemeinde Hettenshausen	29,50 %	=	3.658,00 EUR
Gemeinde Ilmmünster	24,27 %	=	3.009,48 EUR

(2) Unterhaltungskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 493.600,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1 und 4 der Verbandssatzung.

(3) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 285.000,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Der Umlegungsschlüssel ergibt sich nach § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Verbands-satzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Ludwigstr. 2, 85298 Scheyern –Kämmerei, Zi.Nr. 12- niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 15.09.2021

Manfred Sterz
Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Gerolsbach-Ilm

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserverband Gerolsbach-Ilm

Der Abwasserverband Gerolsbach-Ilm (im Folgenden kurz „Abwasserverband“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 26, Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt. In dieser Pauschale sind die Fahrtkosten enthalten.
- (3) Die Dienstkräfte des Abwasserverbandes Gerolsbach-Ilm sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro, sowie eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 150,-- Euro. Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt. Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. Diese Entschädigungen nehmen nicht an den etwaigen Tarifierhöhungen teil.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro (25 Euro je Monat). Mit diesem Betrag sind die Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten. Diese Entschädigungen nehmen nicht an den etwaigen Tarifierhöhungen teil.

§ 3 Entschädigung für die Dienstkräfte des Abwasserverbandes

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- EUR. Zuzüglich erhält der Geschäftsführer eine Jahressonderzahlung i.H. der tarifrechtlichen Regelungen. Die Sonderzuwendung wird im Monat November ausbezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.2010 außer Kraft.

Scheyern, den 29.07.2021

Manfred Sterz, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4155112073

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 07.09.2021

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 16.09.2021